

Ordnung für das praktische Studiensemester

§ 1

Geltungsbereich der Praktikantenordnung

Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester für den Studiengang Holzingenieurwesen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

§ 2

Ziel und Gestaltung des Praktisches Studiensemesters

- (1) In den Vertiefungsrichtungen ist ein praktisches Studiensemester zu absolvieren, welches in der Regel, gemäß Studienverlaufsplänen, im sechsten Fachsemester stattfindet. Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Das praktische Studiensemester ist dafür vorgesehen, bereits erworbene ingenieurtechnische Kenntnisse auf betriebliche Probleme anzuwenden. Die Studierenden sollten nach Möglichkeit in Leitungsaufgaben des Praktikumsbetriebes einbezogen werden und selbständig zu lösende Aufgaben erhalten.
- (3) Inhalt und Gestaltung des praktisches Studiensemesters sollen nach dem beigefügten „Ausbildungsrahmenplan“ (Anlage) erfolgen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist spätestens ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters einzureichen.
- (5) Bestandteil des praktischen Studiensemesters sind praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, die von der Hochschule organisiert werden.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Praktikumsstellen für das praktische Studiensemester sind inländische Betriebe des Holzhandwerks, die holzbe- und verarbeitende Industrie und Institutionen im Bereich des Holzes und der Holzwerkstoffe.
- (2) Darüber hinaus kann das Praktikum bei eigener Organisation und Finanzierung auch an einer ausländischen Praktikumsstelle, die den inhaltlichen Anforderungen genügt, absolviert werden.
- (3) Mögliche Praktikumsstellen sind:
 - Sägewerke
 - Imprägnierwerke
 - Möbelhersteller
 - Holzwerkstoffindustrie
 - Schreinereien
 - Furnierwerke
 - Holzhändler
 - Materialprüfungsämter
 - Holzforschungsinstitutionen
 - Ingenieurbüros für Holzbau, Holzschutz
- (4) Von der Praktikumsstelle ist ein Praktikumsbetreuer mit in der Regel abgeschlossener Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung einzusetzen.
- (5) Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Der Fachbereich ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

§ 4 Dauer des Praktikums

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen und ist in der Regel im Zeitraum vom 01. März bis 31. August durchzuführen. Eine Unterbrechung des Praktikums ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Hochschule möglich. Ausfallzeiten infolge von Krankheit von mehr als 5 Tagen sind nachzuholen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle.
- (3) Das praktische Studiensemester soll möglichst zusammenhängend durchgeführt werden. Ausnahmen sind nach Zustimmung des Praktikumsbeauftragten möglich.

§ 5

Status des Studierenden/der Studierenden

- (1) Während der Ableistung des praktischen Studienseesters bleiben die Studierenden Mitglieder der HNEE mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen. Die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht sind zu beachten.

§ 6

Verantwortung des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereich legt einen Praktikumsbeauftragten fest.
- (2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbeauftragten gehören die Anerkennung der eingereichten Nachweise für das Vorpraktikum und die Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem Praktischen Studienseester auftretenden organisatorischen Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge sowie die Kontrolle deren Einhaltung.
- (3) Zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung im praktischen Studienseester stellt der Fachbereich Holzingenieurwesen aus dem Kollegium einen Praktikumsbetreuer.
Die Studierenden können einen Praktikumsbetreuer vorschlagen.
- (4) Die Studierenden werden während des praktischen Studienseesters vom Praktikumsbetreuer der HNEE, in der Regel durch Einzelbetreuung, betreut.
- (4) Während des Praxissemesters können sich Studierende für maximal ein Wahlpflichtmodul anmelden.

§ 7

Vertrag über das praktische Studienseester

- (1) Die Studierenden bewerben sich selbständig bei einer Praktikumsstelle.
- (2) Die Studierenden schließen spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studienseesters mit der Praktikantenstelle einen Praktikumsvertrag ab.
<http://www.hnee.de/Formulare/-/Antraege/Formulare-und-Antraege-K1144.htm>
- (3) Der Praktikumsvertrag, unterzeichnet vom Studierenden, der Praktikantenstelle und dem Praktikumsbeauftragten der HNEE muss zwei Wochen vor Antritt des praktischen Studienseesters im Fachbereich Holzingenieurwesen vorliegen.

§ 8

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

- (1) Zum Ende des Praxissemesters hat der Studierende einen chronologischen Tätigkeitsbericht zum praktischen Studiensemester sowie eine Studienarbeit vorzulegen.

Die Thematik der Studienarbeit wird gemeinsam mit dem jeweiligen Praktikumsbetreuer festlegt. Die Studienarbeit soll maximal 20 Seiten umfassen. Zu Form und Inhalt der Studienarbeit sind sinngemäß die Festlegungen zur Abschlussarbeit anzuwenden.

Auf der Grundlage der Studienarbeit und des Tätigkeitsberichtes, mit dem von der Praktikumsstelle gezeichneten Vermerk „Gesehen“ und der eingereichten Bescheinigung der Praktikumsstelle entscheidet der jeweilige Praktikumsbetreuer des Fachbereiches Holzingenieurwesen der HNEE über die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters.

Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der Praktikumsbetreuer stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das praktische Studiensemester als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt wird.

Erhält das praktische Studiensemester nach einmaliger Wiederholung nicht dieses Prädikat, ist es endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang nicht mehr möglich.

Bei erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden hierüber eine Bescheinigung als Vorleistung zur Zulassung für die Abschlussprüfung.

Ausbildungsrahmenplan für das praktische Studiensemester

1. Einführung der Studierenden in den Betriebsablauf und in die Erzeugnisstruktur des Betriebes. Darstellung einzelner Betriebsteile in ihrer Bedeutung für den Gesamtablauf der Fertigung. Darstellung von Problemfeldern in einzelnen Betriebsteilen/-abschnitten.
2. Praktisches Heranführen an die Aufgaben. Näheres Kennenlernen einzelner Produktions-abschnitte durch Assistententätigkeiten. Bearbeitung kleinerer Aufträge.
3. Formulierung und Einweisung in eine oder mehrere größere Aufgabe/n
Beispiele dafür sind assistierende und/oder selbständige Tätigkeiten als z. B.
 - Vertreter eines Abteilungsleiters
 - Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsvorbereitung (z. B. Erarbeitung eines Materialflussbildes, Zeitstudien, Maschinenaufstellung)
 - Tätigkeiten im Bereich der Ablaufoptimierung.
 - Nutzenrechnungen für Neu- oder Ersatzinvestitionen, Nutzenvergleiche in Fragen der Materialbeschaffung, beim Werkzeugeinkauf u. ä.
4. Allgemeine Aufgaben

Um die Bedeutung der Holzwirtschaft als Teil des gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges unseres Landes zu erkennen, sollten dem Praktikanten die für das Unternehmen und die Erzeugnisse des Unternehmens geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Selbststudium vorgelegt und gegebenenfalls erläutert werden. Dabei sind die für das Unternehmen geltenden wirtschaftspolitischen Verflechtungen (Unternehmensverband, Gewerkschaft) darzustellen.